

Landesherrn, wenn derselbe es verlangte, entweder bei seiner Religion bleiben oder auswandern. In letzterem Falle war ihnen der Ab- und Zugang und der Verkauf ihrer Güter freizugeben. Diese Bestimmung, aus deren praktischer Durchführung sich das bekannte „Cujus regio, illius est religio“ entwickelt hat, beruhte auf der damals allerdings zutreffenden Annahme, daß ein Landesherr nur an seinen eigenen Confessionsverwandten zuverlässige Unterthanen haben könne. Dieselbe war, weil beide Theile in gleicher Weise treffend, zwar der Billigkeit gemäß, gereichte aber thatsächlich einseitigen mehr der alten Religion zum Schutz, da diese vor dem Ansturm der neuen Bewegung fast überall in die Defensive gedrängt war. Aus diesem Grunde hatten die Protestanten schon während der Friedensverhandlungen jene Bestimmung bekämpft und Einspruch wider dieselbe erhoben; später aber hatten sie, wo sie nur konnten, die neue Lehre auch in den Territorien katholischer Landesherren ausgebreitet und diesen sogar manche Zugeständnisse abgetrotzt. Dasselbe war der Fall mit einer dritten Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens, dem sog. Reservatum ecclesiasticum, wodurch der Protestantisirung geistlicher Territorien und dem Erwerb katholischen Kirchengutes durch die Protestanten eine Schranke gesetzt wurde. Darnach mußte nämlich ein den alten Glauben verlassender Geistlicher auf sein Amt und die damit etwa verbundene weltliche Herrschaft, Besetzung, Pfründe u. dgl. verzichten. Den Protestanten sollten nur diejenigen Kirchengüter verbleiben, die sie beim Abschluß des Passauer Vertrages 1552 bereits in Händen hatten. Trotzdem waren aber noch fortwährend geistliche Territorien und Güter von ihnen in Beschlagnahme genommen worden. Hieraus entspringende Streitigkeiten waren anhaltend Gegenstand der Verhandlungen auf den Reichstagen und beim Reichskammergericht; die Protestanten erhoben aber gegen die ihnen mißliebigen Mehrheitsbeschlüsse regelmäßig Einspruch und erachteten sich dann durch dieselben nicht gebunden. Auf solche Weise hatten die Katholiken noch nach dem Religionsfrieden nicht weniger als 15 norddeutsche Bisthümer verloren, darunter die Erzbisthümer Bremen und Magdeburg. Veinabe wären auf demselben Wege auch Köln durch den Abfall des Gebhard Truchseß und Straßburg durch die Wahl des brandenburgischen Prinzen Georg verloren gegangen. In beiden Fällen mißlingen aber die Anschläge der Protestanten; ebenso in Aachen und Donaawörth, wo ihre Pläne durch kaiserlichen Rechtspruch vereitelt wurden. Es hatte also der Augsburger Religionsfriede seinen Zweck nicht erfüllt; vielmehr war ein Zustand eingetreten, in welchem jeder Theil, besonders aber der im Vordringen begriffene Protestantismus, gerade so weit ging, wie seine Macht reichte; ein solcher Zustand aber, wo die Gewalt an die Stelle des Rechtes getreten war, mußte nothwendig zuletzt einen Krieg aus sich heraus gebären.

Um für diesen Fall gerüstet zu sein, schlossen die protestantischen Reichsstände am 4. Mai 1608 ein Bündniß unter einander, die Union genannt, und als Entgegnung darauf entstand am 10. Juli 1609 die katholische Liga. Die Union war hauptsächlich das Werk des calvinischen Fürsten Christian von Anhalt und Heinrichs IV. von Frankreich, der gemäß der traditionellen französischen Politik die protestantischen Reichsstände zur Bekämpfung Habsburgs gebrauchen wollte. Es gehörten dazu die meisten weltlichen Fürsten und Städte, lutherische sowohl wie calvinische; an der Spitze stand der calvinische Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz. Nur Kursachsen und Kurbrandenburg blieben, weil dem Pfälzer abgeneigt, dem Bunde fern. Als Zweck desselben wurde „Schutz der deutschen Freiheit und des auswärtigen Mächte“ angegeben. Der „Schutz der deutschen Freiheit“ war schon seit den Tagen Karls V. die Losung sowohl der gegen das Reichsoberhaupt rebellirenden Fürsten, als auch der auswärtigen Mächte, die sich in die Reichsangelegenheiten einmischen wollten. Die Fürsten verstanden aber unter der deutschen Freiheit nichts Anderes, als die Befestigung und Erweiterung ihrer eigenen Macht gegenüber der kaiserlichen Gewalt. Nicht besser stand es um den „Schutz des Protestantismus“. Die protestantische Religion war durch niemanden bedroht, am allerwenigsten durch den Kaiser, der sich gewissenhaft innerhalb der Schranken des Rechtes hielt. Bei den meisten dieser den Protestantismus schützenden Fürsten war aber das Band, welches sie an die protestantische Sache knüpfte, einfach der Besitz katholischen Kirchengutes und das Verlangen nach weiterer Vermehrung desselben, und sie klagten schon dann über Bedrückung, wenn die Katholiken ihnen in diesem Bestreben unter Berufung auf den Religionsfrieden nur abwehrend entgegentraten. Der Stifter und das Haupt der katholischen Liga war Herzog Maximilian von Bayern; außer ihm zählten aber, da die kaiserlichen Erblande ausgeschlossen blieben, nur noch geistliche Fürsten zum Bunde. Der Zweck desselben war nach der Lage der Dinge ein defensiver. Zur Erhaltung des Religionsfriedens und zum Schutz des katholischen Glaubens wollte man zunächst alle Rechtsmittel anwenden, im Nothfall aber Gewalt mit Gewalt zurückweisen. Da nun so die Gegner in zwei abgeschlossenen Heerlagern einander gegenüberstanden, bereit, an die Gewalt der Waffen zu appelliren, so war der Ausbruch des Krieges nur noch eine Frage der Zeit. Veinabe wäre derselbe schon 1610 aus Anlaß des Jülich'schen Erbfolgestreites erfolgt. Die Verhandlungen zwischen der Union, Heinrich IV. von Frankreich, Savoyen, England, Dänemark und den Niederlanden waren schon zum Abschluß geziehen, und der Krieg sollte französischerseits eben eröffnet werden, als die Ermordung Heinrichs IV. durch Ravallac am 14. Mai 1610 diesen Plänen ein Ende machte. So verzögerte sich der Ausbruch